



Technische Richtlinien

Verkehr auf dem Gelände, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen:

Verkehrsordnung:

Auf dem gesamten Gelände der STATION-Berlin und auf den eignen Parkplätzen gelten die Verkehrsregeln der Straßenverkehrsordnung (StVO).

Das Befahren des Geländes mit Fahrzeugen aller Art ist nur nach Erlaubnis gestattet, geschieht auf eigene Gefahr und ist während der Veranstaltung grundsätzlich untersagt.

Die auf dem Gelände zugelassene Höchstgeschwindigkeit beträgt 20 km/h für alle Fahrzeuge. In den Hallen oder dort, wo es die Verkehrslage erfordert, darf nur Schritt gefahren werden.

Vor Ein- oder Ausfahrt aus den Hallen ist anzuhalten und die ausreichende Tordurchfahrtshöhe zu prüfen.

Fahrzeuge dürfen nur nach erteilter Erlaubnis zum Ent- oder Beladen und durch Absicherung von Sicherheitspersonal in die Hallen einfahren. Den Weisungen des hauseigenen Sicherheitsdienstes, deren Arbeitnehmern und Beauftragten ist Folge zu leisten. Ein Abstellen von Fahrzeugen in den Hallen ist verboten.

Auf dem gesamten Gelände besteht Parkverbot.

Rettungswege:

Feuerwehrebewegungszonen:

Die notwendigen Anfahrtswege und Bewegungsflächen für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden.

Fahrzeuge und Gegenstände, die auf den Rettungswegen und den Sicherheitsflächen abgestellt sind, werden auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt.

Notausgänge:

Die Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Die Türen im Zuge von Rettungswegen müssen von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können.

Rettungswege, Ausgangstüren und Notausstiege im und deren Kennzeichnung dürfen nicht verbaut, überbaut, versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden.

Sicherheitseinrichtungen:

Sprinkleranlagen, Feuermelder, Feuerlöscheinrichtungen, Auslösungspunkte der Hinweiszeichen sowie die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein. Sie dürfen nicht verbaut, unkenntlich oder unzugänglich gemacht werden.

Standbaubestimmungen:

Standicherheit/Standbaugenehmigungen:

Alle Stände, einschließlich der Einrichtungen und Exponate, sowie Werbeträger sind so standsicher zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden.

Für die statische Sicherheit aller Bauteile, insbesondere der genehmigungspflichtigen Standbauten, trägt der Aussteller die Verantwortung und somit die Nachweispflicht (siehe auch Bauordnung von Berlin).



Für die Kontrolle, Prüfung und Abnahme der Standbauten vor Ort müssen die Prüf- und Genehmigungsunterlagen in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden.

Alle Zeltbauten gelten als Fliegende Bauten und müssen, unabhängig von ihrer Größe, die technischen Vorgaben für Fliegende Bauten (nach DIN EN 13 782) standsicher erfüllen. Für Fliegende Bauten – ausgenommen Zelten – gelten die Ausführungen der DIN EN 13814 entsprechend.

Darüber hinaus sind alle anderen Standbauten, mobile Stände, Stand- bauten mit geschlossenen Decken, Sonderaufbauten und -konstruktionen genehmigungspflichtig.

Standbauten, die nicht genehmigt sind oder den Technischen Richtlinien nicht entsprechen, sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend nicht zugelassen und müssen zu Lasten des Ausstellers gegebenenfalls beseitigt oder geändert werden.

Bauhöhen:

Die maximale Aufbauhöhe für Standbauten betragen 2,50 m.

Abweichende Höhenangaben sind im Vorfeld schriftlich durch die STATION-Berlin prüfen zu lassen.

Abhängungen:

Abhängungen jeglicher Art sind im Vorfeld schriftlich durch die STATION-Berlin prüfen zu lassen.

Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen:

Brandschutz:

Die Hallen sind mit Brandmelde- bzw. Feuerlöschanlagen ausgerüstet.

Sicherheitseinrichtungen wie Feuerlöscher, Feuermelder, Hydranten, etc. und Hinweisschilder auf Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht zugebaut bzw. verdeckt werden. Gleiches gilt für Verteilerschränke von Elektroanschlüssen und Lüftungsgeräten.

Standbau- und Dekorationsmaterialien:

Leicht entflammbare sowie brennend abtropfende Materialien oder Polystyrol-Hartschaum (Styropor) oder dem ähnliche Materialien dürfen nicht verwendet werden.

An tragende Konstruktionsteile können im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden.

Dekorationsmaterialien aller Art müssen gemäß DIN 4102 mindestens Baustoffklasse B1, schwer entflammbar, entsprechen. Gleichwertige Nachweise in deutscher Sprache gemäß EN 13501 (wenigstens Klasse c-s3, d0) können anerkannt werden.

Die Schwerentflammbarkeit muss spätestens ab Beginn des Aufbaus auf Nachfrage der Messegesellschaft durch Vorlage des Prüfzeugnisses einer zugelassenen Prüfstelle und des Übereinstimmungsnachweises nachgewiesen werden.

Standbauten, die nicht genehmigt sind oder den Technischen Richtlinien nicht entsprechen, sind - den gesetzlichen Vorschriften entsprechend - nicht zugelassen und müssen zu Lasten des Ausstellers gegebenenfalls beseitigt oder geändert werden.

Ausstellung von Kraftfahrzeugen:

Das Ausstellen von Kraftfahrzeugen ist nur in Absprache mit der STATION-Berlin erlaubt.

Fahrzeuge mit Vergaserkraftstoffmotoren dürfen in den Hallen nur unter Beachtung folgender Bestimmungen ausgestellt werden:

Der Tank muss ausgebaut bzw. mit Stickstoff befüllt werden.

Die Batterie muss abgeklemmt werden.

**Pyrotechnik:**

Pyrotechnische Vorführungen sind, unabhängig und vorbehaltlich behördlicher Genehmigung, erst nach schriftlicher Genehmigung durch die STATION-Berlin zulässig.

Es sind die Nachweise über den Inhaber des Erlaubnisscheins und des Befähigungsscheins vorzulegen. Zur Genehmigung müssen Angaben zu Ort und Zeitpunkt der Vorführung, Anzahl und Art der Effekte, Zulassungsnummern der Effekte (BAM), Dauer der Effekte, erforderliche Sicherheitsabstände sowie eine Gefährdungsbeurteilung gemacht werden.

Die erforderlichen Unterlagen sind frühzeitig, mindestens jedoch 14 Tage vor Durchführung vollständig einzureichen. Ein Anspruch auf Genehmigung seitens der STATION-Berlin besteht nicht.

Nebelmaschinen:

Der Einsatz von Nebelmaschinen ist bei der STATION-Berlin vorher schriftlich anzuzeigen.

Sonstige Vorschriften und Erläuterungen, Technische Versorgungen:**Schäden:**

Jede durch Aussteller oder deren Beauftragte verursachte Beschädigung innerhalb des Veranstaltungsgeländes, seinen Gebäuden oder Einrichtungen sowie zurückgelassener Abfall werden nach Beendigung der Veranstaltung auf Kosten des Mieters beseitigt.